Anonymisierung von Gerichtsurteilen

 Eine wesentliche Voraussetzung für E-Justice –

(Prof. Dr. Axel Adrian / Prof. Dr. Stefan Evert / Michael Keuchen / Philipp Heinrich / Natalie Dykes)

Ass. jur. Michael Keuchen, michael.keuchen@fau.de









Warum Anonymisierung von Gerichtsurteilen?

Diese Frage hat mehrere Dimensionen:

Schutz von personenbezogenen Informationen und berechtigten Interessen

Veröffentlichung von Urteilen

Urteile als Trainingsdaten für Legal Tech Anwendungen

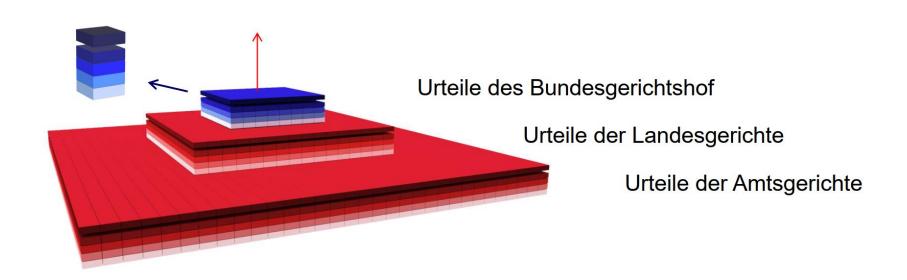




Veröffentlichungspraxis in Deutschland

© Axel Adrian

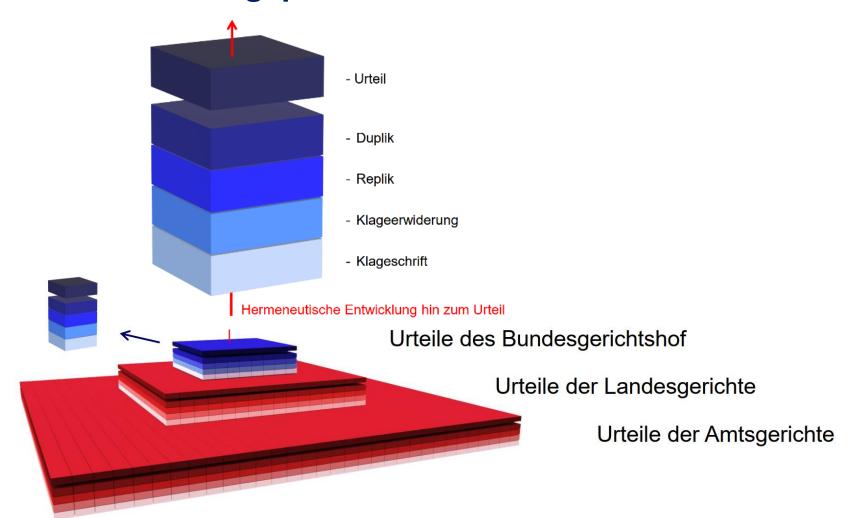
- Nur etwa 2 % aller Gerichtsentscheidungen werden veröffentlicht.
- Davon überwiegend letztinstanzliche und obergerichtliche Entscheidungen.
- Tatsacheninstanzen und Eingangsinstanzen sind unterrepräsentiert.







Veröffentlichungspraxis in Deutschland







Spezielle Veröffentlichungspflichten von Urteilen

In Deutschland existieren nur vereinzelt kodifizierte Veröffentlichungspflichten:

- Veröffentlichung von Entscheidungsformeln des Bundesverfassungsgerichts nach § 31 II 3 BVerfGG im Bundesgesetzblatt, soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird.
- Veröffentlichung von Entscheidungsformeln des Oberverwaltungsgerichts nach § 47 V 2 HS 2 VwGO.
- Bekanntmachungen im zivilrechtlichen Musterfeststellungsverfahren, wie nach § 612 I ZPO des Musterfeststellungsurteil im Klageregister.
- ...
- → Keine kodifizierte allgemeine Veröffentlichungspflicht





Allgemeine Veröffentlichungspflicht von Urteilen

Die Rechtsprechung hat eine allgemeine Veröffentlichungspflicht entwickelt:

- Allgemeine und verfassungsimmanente Veröffentlichungspflicht aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsgebot sowie dem Justizgewährungsanspruch. (BVerwG NJW 1997, 2694, 2695; BGH NJW 2017, 1819, 1820)
- Publikationspflicht besteht unabhängig von der Gerichtsinstanz, Rechtskraft und eines objektiven Interesses an der Entscheidung.
- Jedoch ist eine Anonymisierung erforderlich. Der Schutz von überwiegenden Interessen der Beteiligten muss gewährleistet sein.





Was bedeutet Anonymität?

- Anonymität wurde durch das BVerfG u.a. im Volkszählungsurteil aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 II i.V.m. 1 I GG) entwickelt (BVerfG NJW 1984, 419, 422).
- Jedem steht es frei, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen und vor unbegrenzter Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe geschützt zu sein.
- Die Wiege des modernen Datenschutzrechts liegt im Statistikrecht.
- Anonymisierung: Unsichere Verknüpfbarkeit von Merkmalsausprägungen mit einem Individuum durch Vergrößerung der Menge an möglichen Merkmalsträger.





Was bedeutet Anonymität i.S.d DSGVO?

- Betrachtet man ErwGr. 26 DSGVO, so ist entscheidend, ob sich die Information auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person bezieht.
- Für die indirekte Identifizierbarkeit, sind alle objektiven Faktoren wie die Kosten der Re-Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand zu berücksichtigen, wobei dafür die zum Zeitpunkt der Anonymisierung verfügbare Technologie und die technologischen Entwicklungen maßgeblich sind.
- Eine faktische Anonymität ist gegeben, wenn eine Zuordnung der Einzelangaben zu einer betroffenen Person nur mit einem unvernünftig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft möglich ist.





Welche Merkmale sind zu anonymisieren?

Direkte Identifikatoren:

- Namen (natürliche und juristische Personen)
- Adressangaben
- Geburtsdaten
- ...

Indirekten Identifikatoren:

- Berufsangaben
- Titel
- Gesundheitsdaten
- deskriptive Angaben (örtliche Verhältnisse, Betriebsinformationen)
- einzigartige Merkmale (einzige rote Haus in Dechsendorf)
- •
- → Gefahr des Cross-Referencing





Rethinking Anonymity

- 1. Jur. Personen sind nicht umfasst (ErwG. 14 S. 2 DSGVO).
- 2. DSGVO hat Individualrechtsgüterschutz im Fokus.
- 3. Die Justizstatistiken unterliegen bereits dem strengen Statistikrecht. Deshalb bedarf es erst Recht eines sehr strengen Schutzniveaus, wenn individuelle Datensätze in einer Vielzahl veröffentlicht werden.
- 4. Gefahren einer Deanonymisierung sind noch unzureichend erforscht. Empirische Daten zum Arbeits- und Zeiteinsatz sowie zum verfügbaren Zusatzwissen notwendig.

Ergebnis:

Datenschutzrecht i.S.d. DSGVO unzureichend als Maßstab für die Anonymität.





Forschungsprojekt zur automatischen Anonymisierung von Gerichtsurteilen

Ziel:

Evaluation der rechtlichen und technischen Fragen zur Möglichkeit einer automatischen Anonymisierung von Urteilen, insbesondere mit Hilfe korpuslinguistischer Verfahren.

Beteiligte:

- FAU Fachbereich Rechtwissenschaft (Prof. Dr. Adrian / Michael Keuchen) sowie FAU Lehrstuhl für Korpus- und Computerlinguisitik (Prof. Dr. Evert / Philipp Heinrich / Natalie Dykes) und 4 – 8 stud. Hilfskräfte.
 - → (vertretene wiss. Disziplin: Rechtsdogmatik, -theorie und Methodenlehre, Linguistik, Mathematik, Computerwissenschaft)
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz





Datengrundlage des Projekts

Urteile

- 604 amtsgerichtliche Urteile aus dem Verkehrsunfallrecht sowie Wohnraummietrecht in maschinenlesbarer Form.
- 1,3 Mio. Tokens (Wörter und Satzzeichen) → ca. 2.200 Tokens pro Urteil.

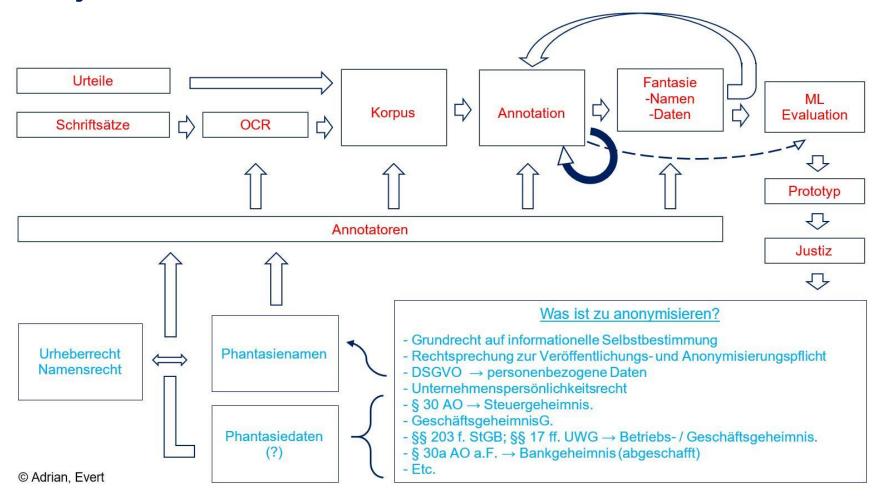
Dazugehörige Akten mit Schriftsätzen

- 557 Akten sind verfügbar.
- Scan der Klage, Klageerwiderung und weiteren Schriftsätzen in der Sache.
- Anwendung von Texterkennungssoftware für Maschinenlesbarkeit.





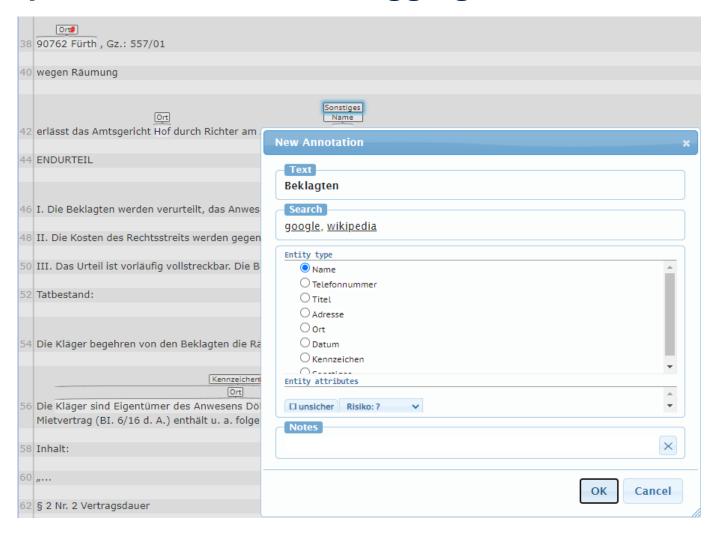
Projektablauf und Workflow







Beispiel: Annotation und Tagging







Zwischenergebnisse zur Merkmalshäufigkeit

Nach den Annotationsrichtlinien getaggte Merkmale pro Urteil aus dem annotierten und adjudizierten Teilkorpus (300 Wohnraummietrechtsurteile).

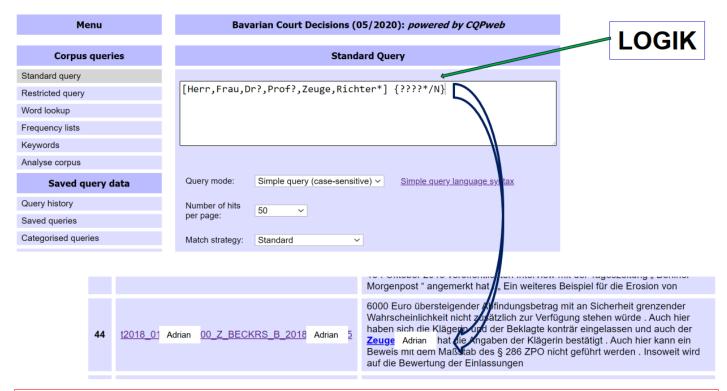
Merkmalskategorien	Häufigkeit im Durchschnitt pro Urteil	Beispiele
Indirekt identifizierendes Merkmal einer Adressangabe	10	Rotes Haus, 235 Behandlungsplätze
Name einer natürlichen Person	10	Michael Keuchen
Adressangabe	8	Schillerstraße 1, 91054 Erlangen
Name eines juristischen Funktionsträgers	4	Ri'inAG Michaela Maier
Name einer juristischen Person	3	Mustermann AG
Aktenzeichen	3	12 C 123/21
Indirekt identifizierendes Merkmal einer nat. oder jur. Person	1	Berufe, Krankheiten, Betriebsgröße





Entwicklung von maschinellen Verfahren (Logiken)

Mensch produziert Goldstandard anhand diesem maschinelle Verfahren entwickelt, trainiert und evaluiert werden können.



Wir erstellen durch Annotation des zu Anonymisierenden Trainingsdaten.

Die Maschine sucht mit deren Hilfe (umgekehrt zum obigen Beispiel) Muster in der Sprache, um das zu Anonymisierende zu finden. So könnte es gelingen, dass die Maschine automatisch anonymisiert.





Ausblick und angedachte Ergebnisse des Projekts

- Juristische Anonymisierungsdogmatik
- Goldstandard f
 ür die Anonymisierung von Urteilen
- Hermeneutische Betrachtung mit Hilfe der Schriftsätze
- Umfassender anonymer Datensatz aus Urteilen und Schriftsätzen (nach Freigabe durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz)





